

# RS Vwgh 1997/6/3 94/08/0054

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.06.1997

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §16 Abs1;  
AIVG 1977 §19 Abs1;  
AIVG 1977 §46 Abs1;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 94/08/0238 E 3. Juni 1997

## Rechtssatz

Das Vorliegen eines Ruhensatzbestandes nach § 16 AIVG ab dem Tag, ab dem die Zuerkennung des Arbeitslosengeldes begeht wird, bewirkt nur ein Hinausschieben des Beginnes des (an sich gebührenden) Bezuges, nicht aber eine zeitliche Verlagerung des Entstehens des Anspruches; es handelt sich daher auch in einem solchen Fall um eine "Inanspruchnahme" von Arbeitslosengeld iSd § 19 AIVG. Unter den sonstigen Voraussetzungen des § 19 AIVG ist deshalb ein Fortbezugsanspruch zu bejahen (Hinweis E 30.9.1994, 93/08/0122).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994080054.X01

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>